

# Informationen für Hundehalter/innen in Dällikon

## Bevor ein Hund angeschafft wird:

- Haftpflichtversicherung abschliessen mit mindestens Fr. 1 Mio. Deckung.
- Abklären, dass es sich um einen Hund handelt, der einen Mikrochip trägt.
- Sicher stellen, dass es sich um keinen Hund handelt, welcher der Rassentypenliste II<sup>1</sup> angehört, da die Übernahme im Kanton Zürich verboten ist.

## Wenn ein Hund übernommen worden ist:

- An- bzw. Ummeldung **innert 10 Tagen** bei der Hundedatenbank AMICUS. Bei Erstregistrierung oder Import eines Hundes erfolgt die Registrierung durch den Tierarzt. Ersthundehalter/innen müssen sich vorgängig (d.h. vor dem Tierarztbesuch) bei der Gemeinde registrieren lassen.
- Anmeldung des Hundes **innert 10 Tagen** bei der Gemeinde und Entrichtung der Hundeabgabe.
- Mit kleinwüchsigen Hunden muss ab dem **01.01.2017 kein Kurs** mehr besucht werden.
- Mit Hunden der **Rassentypenliste I<sup>2</sup>** (grosse und massige Hunde), **die nach dem 31.12.2010 geboren sind**, sind folgende Kurse zu besuchen:

Übernahme des Hundes zwischen 8 und 16 Wochen	Welpenförderung à 4 Lektionen an mind. 4 Tagen zwischen der 8. und 16. Lebenswoche. Junghundekurs à 10 Lektionen an mind. 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat.
Übernahme des Hundes zwischen 16 Wochen und 18 Monaten	Junghundekurs à 10 Lektionen an mind. 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat. Bei ungenügendem Nachweis der besuchten Welpenförderung durch die Vorbesitzer: Besuch eines Erziehungskurses à 10 Lektionen an mind. 5 Tagen innert Jahresfrist nach Abschluss des Junghundekurses.
Übernahme des Hundes zwischen 18 Monaten und 8 Jahren	Erziehungskurs à 10 Lektionen an mind. 5 Tagen innert Jahresfrist.
Hund bei Übernahme älter als 8 Jahre	Kein Kursbesuch erforderlich.

- Wird die Welpenförderung oder der Junghundekurs nicht besucht, ist **zusätzlich** ein Erziehungskurs à 20 Lektionen an mindestens 10 Tagen innert Jahresfrist zu absolvieren.
- Die Kursbestätigungen sind **innert 30 Tagen** nach Abschluss bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Auch bei einem Zuzug aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland sind die dem Alter des Hundes entsprechenden Kurse (siehe Tabelle) zu absolvieren.

## Während der Hundehaltung - generell und jährlich wiederkehrend:

- Allgemeine Pflicht beim Halten, Führen und Beaufsichtigen des Hundes umfassend einhalten.
- Orte mit Zutrittsverbot und genereller Leinenpflicht beachten, Kot korrekt beseitigen, Lärmbelästigung vermeiden.
- Hundeabgabe an die Gemeinde und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen.
- Namens- oder Adressänderungen bei der Gemeinde innert 10 Tagen melden.

## Wenn ein Hund abgegeben worden oder gestorben ist:

- Abgabe oder Tod bei der zentralen Datenbank AMICUS und bei der Gemeinde innert 10 Tagen melden.

<sup>1</sup> Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

<sup>2</sup> Grosse und massige Hunde (Schulterhöhe ab 45 cm sowie einem Gewicht über 16 kg). Die genaue Liste der Hunde, die zur Rassentypenliste I gehören, ist auf der Homepage [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch) einzusehen.



## Rassentypenliste II

Zur Rassentypenliste II gehören Hunde, mit mindestens 10% Blutanteil von Hunden der folgenden Rassentypen: American Staffordshire Terrier, Bull Terrier, American Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog.

## Kursanbieter/innen obligatorische Hundeausbildung

Für die praktische Ausbildung von grossen oder massigen Hunden sind auf der Homepage [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch) unter „Formulare & Merkblätter“ die Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder mit einer Bewilligung des Veterinäramtes Zürich, je nach Kurstyp (Welpenförderung oder Junghunde- und Erziehungskurs) veröffentlicht.

## Kontakt Hundedatenbank AMICUS

Identitas AG  
Stauffacherstrasse 130A  
3014 Bern  
Tel: 0848 777 100  
[www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)  
[info@amicus.ch](mailto:info@amicus.ch)

## Jährliche Abgabe für Hunde

Hundeabgabe (inkl. Kantonsbeitrag Fr. 30.00)	Fr.	130.00
Gebühr für die ordentliche Meldung	Fr.	20.00
Gebühr für die verspätete Meldung	Fr.	40.00

Eine Reduktion auf die Hälfte der Hundeabgabe wird gewährt, wenn die Hundehaltung erst nach dem 30. Juni angetreten wird oder der Hund erst dann das Alter von drei Monaten erreicht. Verstirbt ein Hund vor dem 30. Juni, erfolgt eine Reduktion zur Hälfte der Abgabe.